



<b>Öffentlich</b>  Beratungsfolge:  Sitzungsdatum    Gremium <b>07.09.2017    Ausschuss Planen und Bauen</b> <b>14.12.2017    Rat der Stadt Olsberg</b>	09.08.2017  <b>Stadtentwicklung</b>  <b>Stefan Vorderwülbecke</b>  Mitverantwortung: Hubertus Schulte
<b>Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB</b> <b>- Vorstellung und Beratung aller Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens</b>	

**Beschlussvorschlag:**

1. Beschlussempfehlung für den Fachausschuss:

Der Fachausschuss nimmt die Vorstellung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg und die möglichen Konsequenzen aus einer Veränderung der in der Sachdarstellung zur Vorlage genannten Kriterien zur Kenntnis.

Er beschließt eine weitergehende Beratung in den Fraktionen.

2. Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Olsberg:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt, den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bzgl. der folgenden Kriterien zu überarbeiten:

- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Wohncharakter und Ferienwohnen von 850 m auf 1.000 m
- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Mischcharakter und Campingplätzen von 600 m auf 700 m
- Erhöhung des Abstandes zu Kliniken von 950 m auf 1200 m
- Erhöhung des Abstandes von Wohnen im Außenbereich von 400 m auf 600 m
- Erhöhung der Pufferzonen zum Kurgelände Olsberg und zum zertifiziertem Kneipp-Wanderweg Olsberg von 500 m auf 600 m
- Festlegung eines Puffers zum Panoramaweg Bestwig von 300 m
- Festsetzung eines Schutzzradius von 5 km zum Naturmonument „Bruchhauser Steine“
- Weiterhin keine Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR)
- Keine Berücksichtigung einer 10 km-Schutzzone zur seismologischen Station Winterberg.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nach der Überarbeitung des Vorentwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ noch verbleibenden Flächen in den Suchräumen, den Entwurf eines Umweltberichtes erarbeiten zu lassen.

### **Sachverhalt:**

Das Planungsbüro Wolters Partner hat alle im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens von der Öffentlichkeit und von den Behörden / Trägern öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahmen gesichtet, strukturiert und ausgewertet.

Diese Stellungnahmen liegen den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern auf einer CD vor.

In der Fachausschusssitzung am 07.09.2017 werden durch das Planungsbüro zunächst die Stellungnahmen in strukturierter Form, nach Themengebieten geordnet, im Einzelnen vorgestellt. Dies entspricht im Wesentlichen der als Anlage beigefügten Abwägungsempfehlung. Die abschließende Abwägung aller Stellungnahmen erfolgt erst am Ende des Gesamtverfahrens durch den Stadtrat. Dazu wird den Ratsmitgliedern eine Dokumentation über alle Stellungnahmen vorgelegt, aus der hervorgeht, wie zu jeder Stellungnahme abgewogen wird.

Die Auswertung ergab, dass im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben worden sind, die folgenden Themengebieten zugeordnet wurden:

- Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung / fehlende Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange
- Mangelnde Berücksichtigung von gesundheitlichen Folgen durch den Betrieb von Windenergieanlagen (Immissionen)
- Lärm / Erweiterter Abstand zu Wohngebieten von mindestens 950 m
- Lärm und Schmutz während der Bauphase von Windenergieanlagen / Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen, Flächenversiegelung und Flächenverdichtung
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung u. a. durch Eiswurf
- Regelungen des Rückbaus von Windenergieanlagen und den Fundamenten
- Wertverlust von Immobilien
- Optisch bedrängende Wirkung und umfassende Wirkung von Windenergieanlagen
- Brandgefahr von Windenergieanlagen
- Kontaminierung des Trinkwassers durch Schmieröle oder Löschwasser
- Kontaminierung des Trinkwassers mit PFT durch Erdarbeiten / Zurückstellung der Planung im Gebiet Mannstein, bis eine mögliche Kontamination der Böden wissenschaftlich geklärt ist
- Planung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet und räumliche Nähe zum FFH-Gebiet Plästerlegge
- Wald wird für Windenergieanlagen geopfert, der CO<sub>2</sub> speichern kann
- Barrierewirkung durch Windenergieanlagen für Zugvogelschwärme auf dem Mannstein
- Vernichtung geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG / Verschlechterung der Habitate in den Höhenzügen / Dezimierung von Fledermäusen

- Erosionsgefahr des Waldbodens durch Rodung der Bergkuppen und Kammlagen
- Unterstützung von Bürgerinitiativen / der Bürgerwille gegen den Ausbau der Windenergie muss ernst genommen werden / Beeinträchtigung des Dorffriedens durch die Planung
- Vorbelastung von Ortsteilen durch bestehende Hochspannungsleitungen
- Windenergieanlagen vor dem Nationalen Naturmonument „Bruchhauser Steine“ und Forderung nach einem Vorsorgeabstand von 7-10 km
- Interessenkonflikt der Stadt Olsberg / Befangenheit des Bürgermeisters / Neutralität des Stadtplaners / Bestechlichkeit von Ratsmitgliedern / Objektivität von Gutachten
- Fehlende Notwendigkeit zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für Windenergie; Unanfechtbarkeit des gültigen Flächennutzungsplanes
- Festsetzungen für Windenergieanlagen wie in Bebauungsplänen, wie z. B. Höhenfestsetzungen
- Erweiterung des Abstandes zum Olsberger Wanderweg und zu anderen touristischen Einrichtungen von 500 m auf 600 m
- Höhenzüge / Kammlagen sollten bei der Planung von Windenergieanlagen ausgenommen bleiben
- Verhältnismäßigkeit der Zerstörung der Landschaft und des Waldes zum Bau der Windenergieanlagen
- Bergbaurisiken.

In der Ausschusssitzung wird das Planungsbüro anhand von Planunterlagen und einer Präsentation vorstellen, welche Veränderungen/Konsequenzen sich aus den Stellungnahmen auf die Lage und die Größe der Suchräume für die Konzentrationszonen zur Windenergienutzung vor dem Hintergrund „*substantiell Raum zu schaffen*“ ergeben könnten.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung an den Rat der Stadt Olsberg gibt die derzeitige Auffassung der Verwaltung wieder und soll in der weiteren Beratung in den Fraktionen als Diskussionsgrundlage dienen.

#### Weitere Vorgehensweise:

Die Verwaltung empfiehlt, nach der Vorstellung aller im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen durch den Fachausschuss noch keine Beschlussempfehlung an den Stadtrat abzugeben, sondern die Auffassung der Verwaltung über den Umgang mit den einzelnen Kriterien in den Fraktionen näher zu beraten. Im Rahmen der fraktionellen Beratung sind insbesondere zu den in der Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Olsberg genannten Punkte Entscheidungen für die weitere Beratung im Rat der Stadt Olsberg zu formulieren.

Eine Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen mit einer Beschlussempfehlung an die Verwaltung, den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinsichtlich der o. g. Punkte zu überarbeiten, könnte dann in der Sitzung des Rates der Stadt Olsberg am 14.12.2017 erfolgen.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und einer Überarbeitung des Vorentwurfes könnte anschließend die Verwaltung beauftragt werden, für die verbleibenden Restflächen der Suchräume den Entwurf des Umweltberichtes erarbeiten zu lassen.

Die Beratung des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einschl. des Umweltberichtes könnte dann im Frühjahr 2018 erfolgen.

Fischer

**Anlage:**

Entwurf der Abwägungsempfehlung der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

## **Stadt Olsberg**

Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung



### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

### **Abwägungsempfehlung der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **- ENTWURF -**

Teil A: Anpassung an die Ziele der Landesplanung

Teil B: Standardisierte Einwendungen auf Grundlage einer wiederholt vorgelegten „Musterstellungnahme“

Teil C: Häufig wiederkehrende Themenkomplexe über die „Musterstellungnahme“ hinaus

Bearbeitet durch

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH

Ann-Marlen Knocke / Michael Ahn

Coesfeld, 29.08.2017

## **A Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz hat die Stadt bei Beginn der Planungen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche raumordnerischen Ziele für den Planbereich bestehen (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung).

Eine offizielle Anfrage wurde mit Schreiben vom 16.09.2016 gestellt und wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.11.2016 beantwortet.

Eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wird bestätigt, wenn verschiedene raumordnerische Belange in die Plankonzeption eingearbeitet werden.

Zwischenzeitlich haben sich die regionalen Raumordnungsziele verändert (LEP ist in Kraft getreten, die „Ziele in Aufstellung“ des Entwurfs zu einem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan wurden zurückgezogen, das Erarbeitungsverfahren wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 06.07.2017 eingestellt), so dass nicht mehr alle Hinweise der Bezirksregierung Gültigkeit haben. Folgende Hinweise sind jedoch noch aktuell:

- *Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag, dort insbesondere Sichtbeziehungen berücksichtigen*
- *UZVR werden nach Einschätzung des Umweltministeriums durch Windparks nicht zerschnitten, können jedoch artenschutzfachlich von Bedeutung sein*
- *Naturwaldzellen beachten*
- *Vorsorgeabstand zum Kurgebiet berücksichtigen (wie zum Kurwanderweg)*
- *Erholungsgebiet Assinghausen berücksichtigen*

Zu den Hinweisen ist auszuführen, dass der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag aus dem Jahr 2010 nur kleinräumige „Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte“ vorsieht, die über die aktuellen Siedlungsbereiche kaum hinausgehen. Diese Flächen werden jedoch vorsorglich als weiches Tabukriterium übernommen.

Die UZVR werden aus anderen Gründen ohnehin nicht mehr als Tabukriterium gewertet.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme keine Hinweise auf besonders geschützte Waldbestandteile gegeben.

Ein Vorsorgeabstand zum Kurgebiet Olsberg wird ebenso beachtet, wie die Aufnahme des Erholungsgebietes Assinghausen.

## **B Stellungnahmen der Öffentlichkeit: Sammelstellungnahme**

Ein Großteil der Einwender nutzte als Grundlage seiner Stellungnahme ein Standardschreiben mit 61 vorgefertigten Einwendungen. Um Wiederholungen zu vermeiden werden diese Einwendungen zuzüglich weiterer, häufig genannter Bedenken vorab abgewogen. 280 Einwender haben die „Mustereinwendung“ ohne individuelle Ergänzungen eingereicht. Die Abwägungsvorschläge zu weiteren häufig genannten Einwendungen finden sich im Weiteren unter „C“.

### ***B.1 Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung / fehlende Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange***

Die Beteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist im Baugesetzbuch geregelt. Gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren. Dies ist im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 02.11.2016 und der Veröffentlichung aller Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Olsberg erfolgt. Die Planung wird überdies durch zahlreiche Presseartikel zu diesem Thema in der örtlichen Zeitung begleitet. In einer zweiten Stufe, der sogenannten „öffentlichen Auslegung“ erhalten die Bürger erneut Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Der Gesetzgeber schreibt keine bestimmte Form der frühzeitigen Beteiligung vor. Lediglich die Art der öffentlichen Auslegung ist dezidiert geregelt.

Bereits bei der Auswahl von harten und weichen Tabukriterien wurden öffentliche und private Belange in die Planung eingestellt.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken einer fehlenden öffentlichen Beteiligung sowie der fehlenden Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange werden zurückgewiesen.

### ***B.2 Mangelnde Berücksichtigung von gesundheitlichen Folgen durch den Betrieb von Windenergieanlagen (Immissionen)***

Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert. Dort werden Nutzungen untergebracht die z.B. aufgrund ihrer Immissionen im Innenbereich nicht unterzubringen wären. Gleiches gilt z.B. auch für die Landwirtschaft, wobei hier Gerüche im Vordergrund stehen. Andere Nutzungen im Außenbereich müssen die Immissionen von privilegierten Nutzungen vor dem Hintergrund des immissionsrechtlichen Prinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme bis zur Grenze möglicher Gesundheitsgefahren hinnehmen. Dazu werden im Außenbereich die Grenzwerte von Mischgebieten analog angewandt. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist zwingend und wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Dort wird ggf. mit Auflagen (z.B. schallreduzierter, also gebremster Betrieb zur Nachtzeit) die Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte sichergestellt. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Die Darstellung einer Konzentrationszone ist kein „Freifahrtschein“ für künftige Anlagenbetreiber, dort an jedem Standort jede beliebige Anlage zu errichten. Die Einhaltung der Grenzwerte muss auch von Anlagenstandorten in der Konzentrationszone im Einzelverfahren nachgewiesen werden.

Von den Einwendern werden neben Lärm negative gesundheitliche Auswirkungen außerdem durch folgende Emissionen von Windkraftanlagen befürchtet:

- Infraschall,
- Schattenschlag,
- Befeuern.

Zum Thema **Infraschall** führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigen diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat im Februar 2016 die Ergebnisse eines umfangreichen Messprojektes aus den Jahren 2013 bis 2015 veröffentlicht („Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, LUBW Karlsruhe 2/2016). Die Ergebnisse bestätigen die bisherige Rechtsprechung, wonach mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen des durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschalls nicht zu rechnen ist. Aufgrund der aus Lärmschutzgründen ohnehin notwendigen Abstände zu Wohnnutzungen werden kritische Schwellen nicht überschritten.

In der Literatur bzw. in Aufsätzen im Internet finden sich immer wieder abweichende Einzelpositionen. Für die Planungen der Stadt Olsberg können jedoch nur die vorherrschenden wissenschaftlichen Prüfungen anerkannter Institutionen Maßstab sein. Die Stadt Olsberg kann dieses wissenschaftliche Forschungsfeld fachinhaltlich nicht anders bewerten. Die für die Stadt Olsberg relevante Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Im Übrigen beeinflusst der STFNP „Windenergie“ nicht die Entstehung und Ausbreitung von Infraschall durch Windkraftanlagen. Dieser ist anlagenbezogen und nicht planungsindiziert.



Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen 25.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender Menschen bekannt, bzw. zweifelsfrei auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen in der Nachbarschaft ist wahrscheinlich, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Dies ist jedoch keine unmittelbare Wirkung von Immissionen einer Windkraftanlage, sondern mittelbar auf den inneren Widerstand der Betroffenen zurückzuführen.

Dass in Dänemark der Ausbau der Windenergie aufgrund angeblicher Gefahren durch Infraschall vorerst gestoppt wurde, trifft nicht zu. Auf schriftliche Nachfrage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg an die dänische Botschaft hat sich die dänische Energieagentur zu den auch vom Einwender genannten Behauptungen eines Anlagenstopps geäußert. Hier ein Auszug:

„Der Ausbau der Windkraft stagniert nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es gab einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013, der unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen seit dem 01.01.2014 begründet werden kann. Anfang 2014 wurde eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit angefangen. Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windkraft. An Hand der existierenden wissenschaftlichen Grundlagen gibt es keinen Beleg dafür, dass Windräder negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann. Das Kompetenzzentrum für Landwirtschaft und Pelztiere hat 2011 angegeben, dass Berichte über negative Auswirkungen für die Produktion von Nerzen – selbst bei einem Abstand von nur 200 Metern zu Windrädern – nicht vorliegen.“

Die Bedenken zu auftretendem **Schattenschlag** sind unbegründet. Durch den zeitweiligen Schattenwurf von Windkraftanlagen ist keine Beeinträchtigung abzuleiten. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es zu kurzzeitigem Schlagschatten kommen kann. Die Rechtsprechung geht hier vom Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aus, die den Bewohnern 30 Schattenstunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag zumutet. Diese Belastung ist mit den bereits genannten Interessen der Windkraftanlagen-Betreiber, den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende abzuwägen. Es gehört zur immissionsrechtlichen Genehmigung, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf festzulegen. Üblich sind automatisierte „Schattenwächter“, die eine Abschaltung der Windkraftanlagen auslösen, wenn der Schattenwurf einer Windkraftanlage auf eine schützenswerte Nutzung trifft. Neuerdings sind auch individuelle Abstellmöglichkeiten der Betroffenen durch ein per SMS abgesetztes Signal eingeführt worden. Des Weiteren ist die Prüfung des Schattenwurfs Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Auch dem „Diskoeffekt“ kann durch eine matte, reflexarme Farbe auf den Rotorblättern begegnet werden. Eine entsprechende Festsetzung ist jedoch nicht Planungsgegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, sondern ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der entsprechenden Windenergieanlagen zu regeln.

Insbesondere die aus Flugsicherheitsgründen notwendige **Befeuerung** (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einwendern als Belastung empfunden.

Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr.

Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut, ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Erwähnt sei auch noch die technische Entwicklung, z.B. das System „airspeX“, das über Transponder die nächtliche Beleuchtung nur anschaltet, wenn sich ein Flugzeug nähert. Die Nutzung dieser Technologie kann allerdings zur Zeit in NRW mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht pauschal vorgeschrieben werden.

Zum Thema Befeuerung hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach geäußert. Das OVG Münster (8 A 2716/10 vom 14.03.12) hat festgestellt, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist.

Das VG Stuttgart (3 K 2914/11 vom 23.07.13) führt aus, dass von einer Flugsicherheitsbefeuerung keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, da sie nicht auf das Wohnhaus ausgerichtet ist.

### **Abwägungsvorschlag**

Die gesundheitlichen Sorgen aufgrund von Infraschall, Schattenwurf und Befeuerung werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Einvernehmens-Abfrage im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird die Stadt Olsberg darauf achten, dass die Möglichkeiten der Minimierung von Auswirkungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch ausgeschöpft werden. Der Anregung, dass entsprechende Schutzmaßnahmen als Vorsorge für die körperliche Unversehrtheit des Einwenders zu treffen sind, ist nicht Regelungsgegenstand des Flächenutzungsplanes.

### ***B.3 Lärm / Erweiterter Abstand zu Wohngebieten von mindestens 950 m***

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionsschutzrecht unterliegende Anlage. Insbesondere der von einer Anlage ausgehende **Lärm** ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten.

Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsorte (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl. Es wurde mehrfach angeregt einen Abstand in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe, wie beispielsweise in Bayern, zu ermitteln. Hierzu ist vorab anzumerken, dass die sogenannte „10-H-Regelung“ (Abstand zur Wohnbebauung soll die 10-fache Anlagenhöhe betragen) in Bayern keine allgemeingültige Regelung ist, sondern auch in Bayern durch kommunale Bauleitplanung unterschritten werden darf. Die Rechtsgrundlage für landeseinheitliche Abstände zur Wohnbebauung war befristet und existiert nicht mehr. Darüber hinaus ist auch die Siedlungsstruktur in Süddeutschland mit den Verhältnissen in NRW nicht vergleichbar.

Die vorsorgende Planung von Konzentrationszonen durch den Flächennutzungsplan ist aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse ungeeignet, mit höhenabhängigen Pauschalen zu arbeiten. Es wäre beispielsweise völlig unsachgemäß, ausgehend von 200-Meter-Anlagen einen Abstand von 2.000 m pauschal festzuschreiben, da damit kleinere und auch wirtschaftlich zu betreibende Anlagen von vornherein ausgeschlossen würden.

Durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte an der umgebenden Wohnbebauung eingehalten und damit gesunde Lebensbedingungen gesichert werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Die Deutlichkeit der Wahrnehmung des von einer Windkraftanlage ausgehenden Schalls hat nicht nur eine physikalische, sondern auch eine subjektive bzw. individuelle Komponente. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind die Geräusche einer Windkraftanlage nicht als gesundheitsgefährdend, im Einzelfall wohl aber als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Berechnungsvorschriften hinzuweisen, die grundsätzlich davon ausgehen, dass der Wind zu jeder Zeit aus jeder Richtung kommen kann. Daher spielt es für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch keine Rolle, ob eine Windkraftanlage zu einem Wohnhaus in der hier üblichen Hauptwindrichtung Südwest steht oder nicht. Derzeit gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse, dass die Topographie (Stichwort „Tallage“) in den Berechnungsmethoden nicht ausreichend berücksichtigt würde. Bezogen auf die Flächennutzungsplanung der Stadt Olsberg schlägt diese Fragestellung allerdings auch nicht durch, da nicht erkennbar ist, dass die derzeit dargestellten Konzentrationszonen auch bei ggf. zu berücksichtigenden Korrekturfaktoren für Tallagen nicht nutzbar wären. Dies würde sich lediglich auf die Betriebsgenehmigung der Anlagen auswirken (z.B. durch Auflagen hinsichtlich eines schallreduzierten Betriebsmodus).

Die Forderung, diese Immissionsvorsorge auf 2.000 m oder 3.000 m zu erhöhen wäre in Abwägung mit den Klimaschutzzielen und den Zielen einer Energiewende in Deutschland überzogen und angesichts der Privilegierung der Windkraftnutzung auch eigentumsrechtlich nicht durchsetzbar.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen zur befürchteten Lärmbelastung von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach mindestens 950 m zu Wohngebieten wird gefolgt.

#### ***B.4 Lärm und Schmutz während der Bauphase von WEA / Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen, Flächenversiegelung und Flächenverdichtung***

Die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen werden durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (STFNP) weder geregelt, noch verstärkt. Die Anregung ist nicht Gegenstand dieser Planung. Der STFNP Windenergie trägt allerdings zu einer Minimierung einiger der genannten Auswirkungen bei, indem diese Planung zu einer Konzent-

ration von Windkraftanlagen führt und daher eine größere räumliche Streuung, die mit noch mehr Wegebau verbunden wäre, verhindert.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken sind nicht Regelungsgegenstand des STFNP Windenergie und werden zurückgewiesen.

## ***B.5 Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung u.a. durch Eiswurf***

Zahlreiche Bürger sorgen sich um den Wert der **Erholungslandschaft** (Funktionsverlust) und befürchten eine Verfremdung der Landschaft (Verlust von Heimat, **Orts- und Landschaftsbild**). Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. In der Region kann dies bereits deutlich abgelesen werden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einigen Betroffenen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft und auf die Naherholungsqualität vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. Dies geschieht gemäß dem aktuellen Windenergieerlass 2015 zukünftig vorwiegend durch Ausgleichszahlung, mit denen dann auch Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft finanziert werden.

Hinzunehmen ist, dass sich die Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Olsberg hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein. Dies dient auch dem Erhalt der Erholungslandschaft im Allgemeinen.

Durch das Freihalten der zum Kurgelbiet Olsberg gehörenden hochwertigen Landschaftsflächen einschließlich einer vorsorglich freigehaltenen Pufferzone von 600m (von 100 m um 500 m erhöht), der Berücksichtigung des Qualitätswanderweges „Olsberger Kneippwander-

weg“ (ebenfalls auf 600 m erhöht) und der Wertung des Erholungsgebietes Assinghausen als Ausschlussfläche wird die Funktion der Stadt als Kurort besonders berücksichtigt.

Das in der Fernwirkung für den Tourismus bedeutenden Nationalmonument „Bruchhauser Steine“ wird darüber hinaus mit einem 5-km-Radius als weiches Tabu vor direkten Störungen geschützt. Gemäß dem bereits 1993 entwickelten Bewertungssystem von NOHL "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe", stellen 5 km eine visuelle Wirkzone dar, in der Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich sind. Zwar sieht das Modell erst jenseits von 10 km keine Beeinträchtigungen mehr. Angesichts der bewegten Topographie und in Abwägung mit den Klimaschutzzielen sowie der Tatsache, dass Windparks mittlerweile bundesweit zum Landschaftsbild gehören und daher auch ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt wird jedoch der Schutzradius auf 5 km begrenzt.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Diese Feststellung stützt sich auf die offiziellen Tourismusdaten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger gleichermaßen wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die Bedenken zur Notwendigkeit von Sperrungen von Fußwegen aufgrund von möglichem **Eiswurf** sind unbegründet. Unabhängig davon, dass bis heute kein Schadensereignis durch Eiswurf bekannt bzw. dokumentiert ist und diese Problematik auch nicht Gegenstand des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist, reichen die in den Genehmigungsbescheiden vorgesehenen technischen Auflagen zur automatischen Abschaltung von Windkraftanlagen bei Eisansatz (alternativ kommen auch Rotorblattheizungen zum Einsatz) in Verbindung mit der Abstandsflächen-Pflichtigkeit einer Windkraftanlage völlig aus, um dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entsprechen (vgl. hierzu auch Urteil des VG Bayreuth vom 18.12.2014, Az. B 2 K 14.839).

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken aufgrund einer Verfremdung der Landschaft sind in der Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende zurückzuweisen. Die Bedenken gegenüber einer Beeinträchtigung des Tourismus wird durch verschiedene Pufferzonen (Kurgebiet, Qualitätswanderweg, Naturmonument) gefolgt. Die Bedenken gegenüber Eiswurf werden zurückgewiesen.

## ***B.6 Rückbau von Windenergieanlagen und ihren Fundamenten regeln***

Um eine Betriebsgenehmigung für Windenergieanlagen zu erhalten, muss jeder Betreiber eine Rückbauverpflichtung der Windenergieanlage und des Fundamentes unterzeichnen. Diese Rückbauverpflichtung ist jedoch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung und nicht des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung, dass im STFNP zusätzlich aufgenommen werden muss, dass ein vollständiger Rückbau der WEA und insbesondere der Fundamente erfolgen muss, wird im Rahmen der o.g. Planung nicht gefolgt, da dies Gegenstand des immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigungsverfahren ist. Der Hinweis, dass der Entwurf des STFNP Windenergie somit unvollständig und damit abzulehnen ist, wird zurückgewiesen.

### **B.7 Wertverlust der Immobilie**

Von zahlreichen Anwohnern von Konzentrationszonen wird ein Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld befürchtet. Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf Planung, sondern auf der Ausnutzung von Genehmigungen, wäre also nicht planbedingt.

Im Übrigen sind belastbare und repräsentative Untersuchungen, die Veränderungen von Immobilienwerten zweifelsfrei dem Vorhandensein von Windkraftanlagen zuordnen können, nicht bekannt.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken eines Wertverlustes durch die Errichtung von WEA werden zurückgewiesen. Der Anregung, dass alle Betroffenen ausgeglichen werden müssen, wird nicht gefolgt.

### **B.8 Optisch bedrängende Wirkung und umfassende Wirkung durch Windenergieanlagen**

Tatsächlich können von Windkraftanlagen bedrängende Wirkungen ausgehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat diese „optisch bedrängende“ Wirkung in einem vergleichsweise aktuellen Beschluss vom 27.07.2015 noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Im zitierten Fall, der 2015 zu verhandeln war, wurde z.B. vorhandene Bepflanzung und auch eine mit getrübbten Scheiben eingefasster Wintergarten in die Frage einbezogen, ob überhaupt eine Sichtbarkeit zwischen den zu schützenden Wohnräumen und den Windkraftanlagen gegeben sei. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geleistet werden, da weder Anlagenstandorte, noch deren technische Ausprägung vorgegeben werden.

Tatsächlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung einer umfassenden Wirkung. Die Berücksichtigung, auch im Umfang ist eine Frage der Abwägung, die wiederum auch die Bestandssituation (Vorbelastung, Eigentumsrechte) einbeziehen muss. Stadtgrenzen spielen bei dieser Betrachtung keine Rolle, da sie keine Wirkung auf die Sichtbarkeit haben. Es liegt in der Natur der Sache, hier einer in der Dimension neuen Technologieanwendung, dass die Gesellschaft einen Lernprozess durchmacht. Es bleibt jedoch die Erkenntnis, dass die Energiewende mit einer deutlichen Verschiebung der Orte der Energieerzeugung verbunden ist und die Standorte, die eine besondere Eignung aufweisen, im gesamtgesellschaftlichen Sinne auch die größte Verpflichtung zur Umsetzung haben.

Hinsichtlich der „Umfassungswirkung“, die dann anzunehmen ist, wenn ein ungestörtes Landschaftserleben nicht mehr möglich ist, tendiert die bisherige Rechtsprechung zu eher schmalen freizuhaltenen Blickachsen. Erste Untersuchungen dieser Art wurden bereits andernorts durchgeführt. Es wird noch politisch zu diskutieren sein, in welchem Umfang der ungestörte Landschaftsblick geschützt werden soll. In vergleichbaren Prüfungen wurde angestrebt, von einer Rundumsicht (360 Grad) zwischen 120 und 180 Grad frei zu halten. Da ca. 60 Grad der dem Menschen eigene Fokussierungsblick ist, gelten nur Blickachsen mit einer Mindestbreite von 60 Grad als ungestört. In keinem Ortsteil der Stadt Olsberg (auch nicht in Elpe und Brunskappel) ist von einer Umzingelung auszugehen. Hinzu kommt, dass nur die tatsächliche Sichtbarkeit zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Topographie ist diese deutlich eingeschränkt.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung und einer möglichen Umfassungswirkung werden zurückgewiesen.

## ***B.9 Brandfahr von Windenergieanlagen***

Aussagen zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung werden erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung getroffen, da auf Ebene des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ weder die Anlagenstandorte, noch die Anlagentypen bekannt sind. Somit ergeben sich hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes auf Basis des Flächennutzungsplans keine besonderen Anforderungen, diese können sich jedoch aus konkreten Vorhaben ergeben. Jedoch wird zu einem späteren Zeitpunkt für jede Windenergieanlage ein Brandschutzkonzept erarbeitet, damit eine Genehmigung überhaupt möglich wird. Dieses enthält unter anderem auch ein Blitzschutzsystem. Es gibt aber auch schon eine Brandfrüherkennung mit automatischer Brandlöschung für Standorte in schwer zugänglichen Gebieten oder Waldgebieten. Diese Aspekte sind hier jedoch nicht Planungsgegenstand.

Auch Auswirkungen auf die Gesundheit von Feuerwehrangehörigen sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem Einsatz entsprechende persönliche Schutzausrüstungen von Feuerwehrmännern und –frauen so ausgelegt sind, dass keine gesundheitlichen Schädigungen auftreten.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken gegenüber des Brandschutzes von Windenergieanlagen und zu Gesundheitsgefährdungen von Feuerwehrleuten werden zurückgewiesen.

## ***B.10 Kontaminierung des Trinkwassers durch Schmieröle oder Löschwasser***

Eine Trinkwasserverunreinigung, insbesondere im Fall einer Havarie (Brand) von Bestandteilen der Windenergieanlage oder durch Verunreinigungen des Bodens mit PFT, sind nicht zu befürchten, da sich die Suchräume für Konzentrationszonen außerhalb der Gebiete für die Trinkwassergewinnung und außerhalb von Wasserschutzgebieten befinden. Dies wurde auch vom Hochsauerlandkreis und von der HochsauerlandWasser GmbH bestätigt.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken gegenüber einer Kontaminierung von Trinkwasser durch die Errichtung von WEA werden zurückgewiesen.

### ***B.11 Kontaminierung des Trinkwassers mit PFT durch Erdarbeiten / Zurückstellung der Planung im Gebiet Mannstein, bis eine mögliche Kontaminierung der Böden wissenschaftlich geklärt ist***

Mittlerweile sind in Deutschland rund 25.000 Windkraftanlagen in Betrieb und die Gefährdungspfade des Trinkwassers sind bekannt. Tatsächlich sind Konstellationen aus Bodenart und Trinkwasserleiter denkbar, die zu einem Verbot von Erdarbeiten führen können, so zuletzt im Regierungsbezirk Darmstadt (keine Genehmigung von 10 WKA auf dem Taunuskamm). Da die Wasserschutzgebiete in Olsberg bereits als Ausschlusskriterium beachtet wurden, wodurch z.B. Flächen im südöstlichen Stadtgebiet ausgefallen sind, ist die Gefährdung flächenhaft sehr unwahrscheinlich. Eine hydrogeologische Prüfung kann dies ggf. untermauern.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine hydrogeologische Prüfung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens und kann nur im Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzgesetz erfolgen.

### ***B.12 Planung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet und räumliche Nähe zum FFH-Gebiet Plästerlegge***

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen in Konzentrationszonen werden einer artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Mögliche FFH-Konflikte sind eher unwahrscheinlich, da bereits über die Auswahl der Tabukriterien hier bereits ein 300 m-Puffer berücksichtigt wurde. Dennoch gehört die FFH-Verträglichkeit zum Prüfkanon in den Genehmigungsverfahren. Die grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu errichten, ist in der Rechtsprechung, im Windenergieerlass und auch bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde HSK) unumstritten. Nur dort, wo der Schutzzweck nachweislich so massiv gestört würde, dass die eigentliche Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes entfällt, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes versagen. Damit wäre eine Konzentrationszone nicht mehr vollziehbar. Die Untere Naturschutzbehörde des HSK hat sich dazu im Vorfeld des Verfahrens und auch im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung dezidiert geäußert. Dies hat dazu geführt, dass verschiedene Landschaftsschutzgebiete wie ein Tabu gewertet wurden, andere nicht.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.



### ***B.13 Wald, der CO<sub>2</sub> speichern kann, wird für Windenergieanlagen geopfert, die einen CO<sub>2</sub>-Anstieg nicht verhindern können.***

Unabhängig davon, dass die Energiewende langfristig (Ausbau der Stromtransportnetze) dazu führen wird, dass Kraftwerke mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht mehr erforderlich sein werden, trägt der STFP Windenergie durch Konzentration (Zuwegungen, technisch erforderliche Nebenanlagen) dazu bei, dass der Eingriff in den Wald minimiert wird. Die Frage der CO<sub>2</sub>-Bilanz stellt sich auf dieser Planungsebene auch schon deshalb nicht, weil der Ausbau der Windenergie bundesgesetzlich geregelt ist.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### ***B.14 Barrierewirkung durch WEA für Zugvogelschwärme auf dem Mannstein***

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen in Konzentrationszonen werden einer artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dazu gehören neben Brut- und Rastvogel-Betrachtungen auch eine Einschätzung zum Vogelzug, soweit dieser nicht nur von lokaler Bedeutung ist.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen im Umweltbericht geprüft.

### ***B.15 Vernichtung geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG / Verschlechterung der Habitate in den Höhenzügen / Dezimierung von Fledermäusen***

Damit der Naturschutz nicht außer Acht gelassen und die Natur nicht unnötig zerstört und geschädigt wird, wird in diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt und Vorsorgepuffer um schützenswerte Bereiche, wie beispielsweise Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete, festgelegt. Sollten bereits auf dieser Planungsebene unüberwindbare Vollzugshindernisse aus den Artenschutzregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes offenkundig werden, wären derartige Flächen aufgrund der dann nicht mehr gesicherten Realisierbarkeit aus der Planung herauszunehmen. Artenschutz wird allerdings in der Rechtsprechung nicht als hartes Tabukriterium gewertet, da die Belange des Artenschutzes mit den Belangen des Klimaschutzes (der schlussendlich auch Artenschutz bedeutet) miteinander abzuwägen sind. Daher müssen auch Ausgleichsmaßnahmen oder Konfliktminimierungen wie z.B. Abschaltzeiten in der Abwägung berücksichtigt werden. Da der STFP Windenergie zum Ziel hat zu steuern, wo Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen, können die konkreten artenschutzfachlich notwendigen Maßnahmen auf dieser Planungsebene nicht geregelt werden. Dies erfolgt anlagenbezogen auf der Genehmigungsebene.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren im Rahmen der artenschutzfachlichen Ausführungen im Umweltbericht geprüft.

### ***B.16 Erosionsgefahr des Waldbodens durch Rodung der Bergkuppen und Kammlagen***

Die bauliche Ausführung von Windkraftanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des STFN Windenergie. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes beim Bau von Windkraftanlagen eingehalten werden. Eine vollständige Rodung ganzer Bergkuppen oder Kammlagen ist ohnehin nicht zu erwarten. Es ist im Betriebsinteresse der künftigen Anlagenbetreiber, dass die Zufahrten und Aufstellflächen dauerhaft gegen Erosion gesichert sind.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken gegenüber einer Erosionsgefährdung werden zurückgewiesen.

### ***B.17 Unterstützung von Bürgerinitiativen / Der Bürgerwille gegen den Ausbau der Windenergie muss ernstgenommen werden / Beeinträchtigung des Dorffriedens durch die Planung***

Die Steuerungsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient schlussendlich vorsorgenden Aspekten über sonstige bau- und immissionsrechtliche Anforderungen hinaus und unterstützt damit die Interessen betroffener Bürger. Der Rat der Stadt hat alle Interessen gegeneinander gerecht abzuwägen. Eine einseitige Unterstützung von Bürgerinitiativen widerspricht diesem Abwägungsprinzip. Dass die Nutzung der Windenergie zu den Themen gehört, die in der Bevölkerung ein Für und Wider hervorrufen, ist bekannt und kann durch die Bauleitplanung auch nicht verhindert werden. Hier kann nur an alle Betroffenen appelliert werden, fair im gegenseitigen Umgang zu bleiben und auch andere Meinungen neben der eigenen gelten zu lassen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

### ***B.18 Allgemeine Ausführungen zur Energiewende***

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die damit verbunden ist, die bisherige Energielandschaft, die durch Großkraftwerke an wenigen Standorten geprägt war, zu einer künftig dezentralen Energielandschaft umzubauen. Ausweislich der Beratungsprotokolle zur Gesetzesnovelle 1996/97 (Privilegierung der Windenergienutzung im BauGB) war diese Dezentralisierung aus Gründen der Versorgungssicherheit eine ebenso wichtige Motivation, wie die erst später konkretisierten Klimaschutzziele. Es ist auch dem Einwender zuzumuten, über seine örtliche / regionale Sicht hinaus (Blick auf Windräder) über den Tellerand der Region hinaus zu schauen auf die Energieversorgung insgesamt. Das nunmehr Regionen in den Focus der Energieerzeugung rücken, die bislang davon nicht berührt waren, liegt in der Natur der Sache. Die räumliche Arbeitsteilung ist ein Grundprinzip der deutschen Raumordnung, dem sich kein Bürger entziehen kann.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die allgemeinen Ausführungen zur Energiewende werden zur Kenntnis genommen.

## **C Stellungnahmen der Öffentlichkeit: Wiederkehrende Themenkomplexe**

**Die folgenden Themenkomplexe waren mehrfach Inhalt von Stellungnahmen, nicht jedoch Gegenstand der Musterstellungnahme**

### ***C.1 Vorbelastung von Ortsteilen durch bestehende Hochspannungsleitungen***

Eine Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen ist aufgrund der unterschiedlichen Wirkungshöhen nicht gegeben. Es ist im Übrigen zu begrüßen, Windenergieanlagen dort zu positionieren, wo die Landschaft bereits durch weitere Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen, vorbelastet ist, bzw. der Blickkorridor durch vorhandene Windparks soweit verengt ist, dass ein ungestörter Landschaftsblick ohnehin nicht mehr gegeben wäre. Somit stellt die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Landschaftsbild dar.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken gegenüber einer Konzentration von Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen wird zurückgewiesen.

### ***C.2 WEA vor Nationalem Naturmonument „Bruchhauser Steine“ und Forderung nach einem Vorsorgeabstand von sieben bis zehn Kilometern***

Die Bruchhauser Steine liegen in einer Entfernung von rund 5000 m von dem nächsten Suchraum für eine Konzentrationszone für Windenergie entfernt. Mit der erfolgten Unterschutzstellung als Nationales Naturmonument (Verordnung über das Nationale Naturmonument Bruchhauser Steine, in Kraft getreten am 6. April 2017, GV. NRW. S. 376) wird die überregionale Bedeutung hervorgehoben. Es macht zweifellos Sinn, das visuell wirksame Umfeld von technischer und vor allem den Maßstab sprengenden Belastungen frei zu halten. Die Tiefe des visuellen Wirkungsradius kann erst durch eine detaillierte Sichtbarkeitsanalyse unter Einbeziehung der Topographie bewertet werden. Gemäß dem anerkannten Modell zur Beurteilung von mastenartigen Eingriffen in das Landschaftsbild von NOHL ist jenseits einer visuellen Wirkzone von 10 km nicht mehr mit Auswirkungen zu rechnen. Zweifellos vorhanden sind Auswirkungen jedoch in einer Wirkzone bis 5 km. Es wird daher vorgeschlagen, diese als Tabu zu werten. Eine darüber hinaus gehende Tabu-Setzung könnte nur nach Erarbeitung einer Sichtbarkeitsanalyse belastbar begründet werden, wird aber angesichts der Notwendigkeit, hier mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen für nicht notwendig erachtet.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden durch eine 5-km-Tabuzone beachtet.

### ***C.3 Interessenkonflikt der Stadt Olsberg /Befangenheit des Bürgermeisters / Neutralität des Stadtplaners / Bestechlichkeit von Ratsmitgliedern / Objektivität von Gutachten***

Die Entscheidung über die Durchführung des Planverfahrens, über zugrunde zu legende Tabukriterien und die Abwägung zu Anregungen und Bedenken liegt allein beim Rat der Stadt Olsberg. Daher ist hier nach der Gemeindeordnung auch eine Befangenheit gegeben, wenn durch diese Entscheidung Vor- oder Nachteile für das Ratsmitglied (oder seine Angehörigen) entstehen (siehe auch § 31 i.V.m. § 43 GO NRW). Da erst zum Feststellungsbeschluss (also am Ende des Planverfahrens) endgültig feststeht, welche Planinhalte der Sachliche Teil-FNP Windenergie haben wird, gilt diese Befangenheit aber auch erst bei diesem Beschluss. Eine Vorteilsnahme im Amt ist aufgrund der Entscheidungshoheit des Rates hier ebenfalls nicht anzunehmen. Die Frage der Befangenheit ist in der Gemeindeordnung geregelt und wird in Olsberg konsequent angewandt. Schlussendlich ist jedes Ratsmitglied selbst für die Feststellung einer Befangenheit verantwortlich und hat ggf. auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Darüber hinaus besteht für die Stadt Olsberg durch ihre Beteiligung an der Hochsauerland Energie GmbH kein Interessenkonflikt, da es laut des aktuellen Windenergieerlasses vom 04.11.2015 sogar gewünscht ist, dass die Kommunen von den Erträgen der Windenergie (Erträge, Pachteinnahmen, Steueraufkommen) auf ihrem Hoheitsgebiet auch finanziell partizipieren können.

Die Stadt Olsberg hat die Frage der Befangenheit vorsorglich rechtlich prüfen lassen (Memorandum vom 10.04.2017 der Kanzlei Wolter Hoppenberg). Hier wird u.a. klargestellt, dass von dem Mitwirkungsverbot nach § 31 i.V.m § 43 GO NRW Vertreter der Stadt ausgenommen sind. Dies gilt insbesondere für den Bürgermeister, für den § 31 GO NRW nicht anwendbar ist, da er nicht als gewähltes Ratsmitglied dem Rat angehört, sondern „Kraft Gesetz“ (§ 40 Abs. 2 GO NRW). Im Ergebnis kommt das Rechtsgutachten hinsichtlich der durch eine Funktion in den Gremien der Hochsauerland Energie oder der Hochsauerlandwasser GmbH möglicherweise ausgelöste Befangenheit zu folgendem Ergebnis: „Weder für Ratsmitglieder noch für den Bürgermeister ergibt sich aufgrund einer Funktion in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen oder dem jeweiligen Aufsichtsrat eine generelle Befangenheit.“

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken gegenüber eines Interessenkonfliktes der Stadt Olsberg, der Befangenheit des Bürgermeisters, der Neutralität des Stadtplaners und der Bestechlichkeit von Ratsmitgliedern werden zurückgewiesen.

### ***C.4 Fehlende Notwendigkeit einen neuen Flächennutzungsplan für Windenergie aufzustellen; Unanfechtbarkeit des gültigen Flächennutzungsplanes***

Die bundesweite Energiewende, als Konsequenz aus der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima sowie die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine konkrete Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen begründen in der Stadt Olsberg das Erfordernis, die bisherige Windenergieplanung auf Er-

weiterungsmöglichkeiten zu prüfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan, die eine sehr kleine Konzentrationszonen enthält, frei von sogenannten „Ewigkeitsmängeln“ (insbesondere Verfahrensfehler, die unbefristet angegriffen werden können). Hier kann vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu den Planungen der Gemeinde Borchten bestenfalls eine allgemeine Unsicherheit hinsichtlich der Funktionsfähigkeit konstatiert werden. Zweifellos ist die derzeit gültige Planung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Olsberg aber nicht mehr zeitgemäß und hat daher den Rat vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“) zu der Erkenntnis gebracht, dass eine Überprüfung sinnvoll ist.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB keine regional differenzierte Regelung geschaffen, sondern eine allgemein verbindliche. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumte Planungsvorbehalt wiederum gibt neben den Kommunen auch den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Hier wäre nach dem Raumordnungsgesetz auch eine Steuerung durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung möglich. Mit dem aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP; in Kraft seit dem 08.02.2017) wurde die Anwendung dieses Instrumentes allerdings verworfen, so dass in NRW letztlich nur auf kommunaler Ebene eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung möglich ist. Die kommunale Planung wiederum darf sich im Regelfall nur innerhalb der eigenen Grenzen bewegen und muss den Planungsvorbehalt (Steuerung durch Konzentrationszonen), der einen massiven Eingriff in die Verwertungsmöglichkeiten privaten Eigentums darstellt, ausschließlich im kommunalen Kontext beurteilen. Die ständige Rechtsprechung bezieht die Fragestellung des „substanziell Raum schaffen“ daher auch immer auf das jeweilige Stadtgebiet.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### ***C.5 Festsetzungen für Windenergieanlagen wie in Bebauungsplänen, wie beispielsweise Höhenfestsetzungen***

Der Flächennutzungsplan lässt detaillierte Festsetzungen wie in einem Bebauungsplan nicht zu, da damit das Entwicklungsgebot des Baugesetzbuches missachtet würde. Eine Höhenbeschränkung ist zwar grundsätzlich denkbar, bedarf aber einer genauen städtebaulichen Herleitung und Begründung, die nachvollziehbar erklärt, warum eine Windkraftanlage z.B. nur 150 m hoch, nicht aber 155 m hoch sein darf. Eine derartige Begründung gibt es nicht.

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung nach bebauungsplan-gleichen Festsetzungen wird nicht gefolgt.

### ***C.6 Erweiterung des Abstandes zum Olsberger Wanderweg und zu anderen touristischen Einrichtungen von 500 m auf 600 m***

Aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung des Kurwanderweges für die Kurorte-Qualifikation der Stadt ist ein Freihalten dieses Qualitätswanderweges von technischen Störungen sicherlich sinnvoll. Angesichts der Höhenentwicklung von Windkraftanlagen kann mit Bezug auf des OVG-Urteil zur optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand von 600 m im Sinne der Vorsorge begründet werden.

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird gefolgt.

### ***C.7 Höhenzüge / Kammlagen sollten bei der Planung von WEA ausgenommen bleiben***

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits die Höhenkette der 700er Bergkuppen als Tabu gewertet.

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wurde bereits nachgekommen.

### ***C.8 Verhältnismäßigkeit von Zerstörung der Landschaft und des Waldes zum Bau der Windenergieanlagen***

Die tatsächlich deutlich sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes insbesondere im ländlichen Raum ist Zeichen der Energiewende und politisch so gewollt. Die Stadt Olsberg kann hier lediglich durch Konzentration eine Minimierung des Eingriffs erreichen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

### **C.9 Bergbaurisiken**

Die Fragen der Standfestigkeit bzw. Gründung von Windkraftanlagen werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, dass eine Konzentrationszone aufgrund ehemals betriebenen Bergbaus insgesamt nicht genutzt werden kann. Die zuständige Fachbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg ist im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Bedenken aufgrund von Bergbaurisiken werden zurückgewiesen.

Aufgestellt im Auftrag  
der Stadt Olsberg

Coesfeld, den 29.08.2017

M. Sc. Ann-Marlen Knocke  
Dipl.-Ing. Michael Ahn  
WoltersPartner GmbH